

Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»

Bericht und Antrag der Regierung vom 2. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Allgemeines.....	2
1.1. Wortlaut des Initiativbegehrens	2
1.2. Begründung.....	2
1.3. Feststellung der Zulässigkeit	2
1.4. Zustandekommen.....	3
1.5. Weiteres Verfahren	3
2. Energiepolitische Ausgangslage.....	3
2.1. Allgemeines Energie- und klimapolitisches Umfeld.....	3
2.2. Klima- und Energiepolitik des Bundes	4
2.2.1. CO ₂ -Gesetzgebung und Klimarappen	4
2.2.2. Eidgenössische Energiegesetzgebung	5
2.2.3. EnergieSchweiz	5
2.2.4. Weitere Entwicklung.....	6
2.3. Interkantonale Aktivitäten	7
2.4. Kantonales Energiegesetz.....	7
2.5. Energiepolitische Aktivitäten im Kanton	8
3. Schwerpunkte einer künftigen kantonalen Energiepolitik	9
4. Beurteilung der Initiative	11
4.1. Inhalt der Initiative	11
4.2. Umsetzbarkeit der Initiative	11
4.3. Rechtliche Umsetzung der Initiative.....	12
5. Antrag	13
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»)	14

Zusammenfassung

Die in der Form der allgemeinen Anregung eingereichte Einheitsinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» hat zum Ziel, im Kanton St.Gallen die Produktion erneuerbarer Energie aus Holz/Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie bis im Jahr 2020 zu verdoppeln. Dies bedeutet eine Erhöhung der neuen erneuerbaren Energien von rund 600 auf rund 1200 Gigawattstunden. Die im Kanton St.Gallen vorhandenen Potenziale wie auch die technischen Voraussetzungen dazu sind gegeben. Das Initiativbegehren ist zudem mit der von der Regierung angestrebten Energiepolitik vereinbar.

Die vermehrte Nutzung von einheimischen erneuerbaren Energien verringert die Abhängigkeit vom Ausland und erhöht damit die Versorgungssicherheit. Sie erfordert aber, dass der Kanton – wenigstens in der Anfangsphase – mit verbindlichen Anforderungen sowie mit Anreizen, insbesondere Förderungsmassnahmen, gezielt Einfluss nimmt. Das neu zu schaffende Förderungsprogramm Energie kann in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Regierung beantragt daher, dem Begehren der Initiative zuzustimmen. Die Umsetzung kann grundsätzlich im Rahmen des kantonalen Energiekonzepts erfolgen.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht».

1. Allgemeines

1.1. Wortlaut des Initiativbegehrens

Die Initiative wurde beim Departement des Innern am 28. September 2006 angemeldet und am 9. März 2007 fristgerecht eingereicht. Es handelt sich um eine in die Form der allgemeinen Anregung gekleidete Einheitsinitiative nach Art. 43 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV). Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Der Kanton St.Gallen sorgt dafür, dass die Produktion erneuerbarer Energie aus Holz/Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie bis im Jahr 2020 verdoppelt wird.»

Das Initiativkomitee, bestehend aus 15 Personen, ist ermächtigt, die Initiative vorbehaltlos und gesamthaft mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Rückzugs in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückzuziehen (ABI 2006, 2685).

1.2. Begründung

Zur Begründung der Initiative wird auf dem Unterschriftenbogen sinngemäss festgehalten, der Kanton St.Gallen schneide bei der Förderung erneuerbarer Energien schlecht ab. Mit der heutigen Energiepolitik kämen die erneuerbaren Energien nicht vom Fleck. In Anbetracht der Klimaerwärmung, steigender Energiepreise, immer knapper werdender Vorräte an Öl und Gas sowie des Umstands, dass die Wertschöpfung aus der Energieproduktion mehrheitlich ins Ausland fliesse, sei jetzt zu handeln. Energiesparen solle finanziell attraktiv sein. Von einer fortschrittlichen Energiepolitik profitierten alle – die Wirtschaft und die ganze Bevölkerung.

Als kantonale Massnahmen werden von den Initianten vorgeschlagen:

- Förderung nachhaltiger einheimischer Energie (u.a. Biomasse, Sonnen- und Windenergie);
- Angebot umfassender Beratung für den Einsatz erneuerbarer Energie;
- Wahrnehmung der Vorbildfunktion bei öffentlichen Bauten;
- Schaffung von Anreizen für das Energiesparen;
- Erlass von Vorschriften zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Gebäuden;
- Hilfestellung beim Einsatz von Blockheizkraftwerken, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

1.3. Feststellung der Zulässigkeit

Die Regierung stellte die Zulässigkeit der Initiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» nach Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) am 19. September 2006 fest (RRB 2006/594).

1.4. Zustandekommen

Für das Zustandekommen einer Einheitsinitiative in Form der allgemeinen Anregung sind die Unterschriften von 4'000 Stimmberechtigten erforderlich (Art. 43 Abs. 1 KV). Diese Zahl wurde mit 6'027 gültigen Unterschriften überschritten. Die Unterschriftenbogen erfüllen die in Art. 39 RIG festgelegten Vorschriften. Das Departement des Innern stellte deshalb mit Verfügung vom 27. März 2007 fest, dass die Initiative zustande gekommen ist (ABI 2007, 1219).

Nach Art. 53septies in Verbindung mit Art. 43 RIG hat die Regierung dem Kantonsrat innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens zu unterbreiten. Die am 2. April 2007 im Amtsblatt veröffentlichte Verfügung über das Zustandekommen der Initiative ist am 16. April 2007 rechts-gültig geworden. Somit hat die Regierung dem Kantonsrat bis 16. Oktober 2007 Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens zu stellen. Mit dieser Vorlage ist die Frist eingehalten.

1.5. Weiteres Verfahren

Nach Art. 53septies in Verbindung mit Art. 44 RIG beschliesst der Kantonsrat, ob er dem Initia-tivbegehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will (Abs. 1). Beschliesst der Kantonsrat, zu einem Initiativbegehren nicht Stellung zu nehmen, ord-net die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung an (Abs. 2). Die Regierung ordnet auch dann ohne weiteres die Volksabstimmung an, wenn der Kantonsrat innert elf Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen keinen Beschluss über seine Stellungnahme zum Initiativbegehren gefasst hat (Abs. 3). Für die vorliegende Initiative läuft diese Frist am 16. März 2008 ab.

Stimmt der Kantonsrat der Einheitsinitiative zu, hat er nach Art. 53bis RIG innert eines Jahres nach seiner Zustimmung einen Erlass zu verabschieden (Abs. 1). Allenfalls kann diese Frist angemessen verlängert werden (Abs. 2). Lehnt der Kantonsrat die Einheitsinitiative ab, hat er darüber zu entscheiden, ob er ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen will oder nicht (Art. 53ter RIG).

Entscheidet sich der Kantonsrat für einen Gegenvorschlag, beschliesst er nach Art. 53quater RIG, ob der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausformulierten Entwurfs ergehen soll (Abs. 1). Wenn der Kantonsrat den in Aussicht genommenen Gegenvor-schlag nicht innert eines Jahres (mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr) ausarbeitet, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung über die Einheitsinitia-tive an (Abs. 2 und 3). Sieht der Kantonsrat von einem Gegenvorschlag ab, ordnet die Regie-rung nach Art. 53quinquies RIG ebenfalls die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative an.

2. Energiepolitische Ausgangslage

2.1. Allgemeines Energie- und klimapolitisches Umfeld

Der neuste Bericht des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel der Vereinten Nati-onen¹ lässt keinen Zweifel daran, dass der Mensch das Klima auf der Erde verändert. Der Klimawandel hat weltweite Auswirkungen: Höhere Temperaturen, veränderte Niederschlags-verhältnisse, Meeresspiegelanstieg und Störungen im Naturhaushalt bedrohen zahlreiche Siedlungen und landwirtschaftliche Kulturen. Der Lebensraum von Millionen von Menschen ist gefährdet. Wie aus dem Bericht hervorgeht, sind die Mittel zur Stabilisierung und anschliessen-den Verringerung der Emissionen vorhanden. Dem Kohlendioxid (CO₂) einen Preis zuzuweisen und die Einführung anderer wirtschaftlicher Instrumente (CO₂-Markt) gehören zu den wirksams-ten Instrumenten, um den Staaten Anreize zu geben, ihre Emissionen in allen Sektoren zu ver-ringern.

¹ IPCC, 4. Wissensstandsbericht, 2007.

Ein im Auftrag der britischen Regierung im Jahr 2006 erstellter Bericht (Stern Report) folgert in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen, dass eine drastische Reduktion des globalen Ausstosses an Treibhausgasen unumgänglich ist, um einen katastrophalen Einbruch der Weltwirtschaft zu vermeiden. Gemäss Bericht steht ökologisch verantwortliches Handeln nicht im Widerspruch zu wirtschaftlichem Wachstum, sondern ist dessen Voraussetzung. Den Kosten frühen und energischen Handelns im Bereich einer einmaligen Investition von einem Prozent des globalen Bruttoinlandprodukts steht das Risiko des Nichtstuns mit einem Rückgang der globalen Wirtschaftsleistung von 5 bis 20 Prozent gegenüber.

Basierend auf diesen Erkenntnissen hat die Europäische Union (EU) Anfang des Jahres 2007 beschlossen, ihren Ausstoss an Treibhausgasen bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 um 20 Prozent zu senken. Dieses Ziel soll im Wesentlichen mit einer Steigerung der Energieeffizienz (Ziel: Einsparung von 20 Prozent bis zum Jahr 2020) und dem Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (Ziel: Erhöhung um 20 Prozent bis zum Jahr 2020) erreicht werden. Die EU anerkennt den Beitrag von Öko-Innovationen für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung als strategisch wichtig und ist bestrebt, der ökologisch effizienteste Wirtschaftsraum zu werden.

Auch die Schweiz bleibt vom Klimawandel nicht verschont: Im 20. Jahrhundert lag der Temperaturanstieg mit 1,6°C in der Westschweiz, 1,3°C in der Deutschschweiz und 1,0°C auf der Alpensüdseite über dem globalen Mittel von 0,6°C. Gemäss Bericht des Beratenden Organs für Fragen der Klimaänderungen (OcCC)² muss in der Schweiz bis zum Jahr 2050 mit einer Erwärmung von rund 2°C im Winter sowie von knapp 3°C im Sommer gerechnet werden. Mit dem Rückzug der Gletscher und auftauendem Permafrost wird die Gefahr von Bergstürzen und Erdbeben zunehmen. Mit der Veränderung des Niederschlagsregimes werden Extremereignisse häufiger auftreten: im Winter und im Frühjahr heftige Niederschläge, gefolgt von Hochwassern vor allem im Mittelland, den Voralpen und im Jura; im Sommer Hitzewellen und Trockenheit im Mittelland und auf der Alpensüdseite. Diese Veränderungen werden Auswirkungen auf wichtige Wirtschaftszweige wie Wasserkraftnutzung, Tourismus, Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Versicherungswesen haben.

Ergänzend zur OcCC-Studie bereitet das Bundesamt für Umwelt derzeit einen Bericht vor, in dem die mittelfristigen wirtschaftlichen Kosten der Klimaänderung für die Schweiz beziffert werden. Die Veröffentlichung des Berichts ist für das Jahr 2007 geplant. Er dient als weitere Grundlage zur Entwicklung von Vorsorge- und Anpassungsstrategien.

Nicht zuletzt aufgrund dieser internationalen und nationalen Berichte zu den Auswirkungen des Klimawandels, der Anfang des Jahres 2007 publizierten Energieperspektiven des Bundes und schliesslich auch aufgrund der seit einiger Zeit laufenden Diskussion um die künftige Stromversorgung stehen die Themen «Energie» und «Klimaschutz» auch in der Schweiz in der gesellschaftspolitischen Prioritätenordnung weit oben. Auch die kantonale Verwaltung spürt diesen Trend deutlich: So registrierte die Energiefachstelle des Kantons St.Gallen in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres über 250 Anfragen, etwa gleich viele wie im ganzen Jahr zuvor.

2.2. Klima- und Energiepolitik des Bundes

2.2.1. CO₂-Gesetzgebung und Klimarappen

Mit der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls im Jahr 2003 hat sich die Schweiz verpflichtet, Massnahmen gegen die Klimaveränderung zu ergreifen. Weil das CO₂ in der Schweiz mehr als 80 Prozent der Treibhausgase ausmacht, ist das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.71; abgekürzt CO₂-Gesetz) das Hauptinstrument, um die Verpflichtungen ein-

² «Klimaänderung und die Schweiz 2050 – Erwartete Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft», OcCC, Bern, März 2007.

zuhalten. Das Gesetz schreibt vor, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2010 gegenüber dem Ausstoss im Jahr 1990 um 10 Prozent zu senken.

Mit Blick auf die Erreichung dieses Ziels hat der Bundesrat im Frühjahr 2005 einer CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und einem privatwirtschaftlich erhobenen Klimarappen auf Treibstoffen zugestimmt.

Gemäss Bundesbeschluss über die Genehmigung des CO₂-Abgabegesetzes für Brennstoffe (BBl 2007, 3377) und der CO₂-Verordnung (SR 641.712) soll die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen in drei Stufen³ eingeführt werden, wenn die vorgegebenen Emissionsreduktionsziele nicht erreicht werden. Die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen sind im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 1990 um 4,6 Prozent zurückgegangen. Damit wurde das erste Emissionsreduktionsziel von wenigstens 6 Prozent verfehlt. Aus diesem Grund wird ab Januar 2008 eine CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas) von 12 Franken je Tonne CO₂-Emissionen erhoben.

Im August 2005 unterzeichneten der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und die Stiftung Klimarappen die Zielvereinbarung für den Klimarappen auf Benzin und Dieselöl: Die Stiftung verpflichtet sich, die CO₂-Emissionen in den Jahren 2008 bis 2012 um jährlich wenigstens 1,8 Mio. Tonnen CO₂ zu verringern. Dazu investiert sie im Inland und Ausland in Projekte zur Verminderung von Treibhausgasen. Die Zielvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie sieht vor, dass wenigstens 0,2 Mio. Tonnen der erforderlichen Reduktionsmenge im Inland und höchstens 1,6 Mio. Tonnen im Ausland erzielt werden. Die Emissionsminderungen werden nach national und international anerkannten Grundsätzen ermittelt und können von der Schweiz zur Erfüllung ihres Reduktionsziels angerechnet werden. Die Stiftung Klimarappen finanziert sich über eine Abgabe auf allen Benzin- und Dieselpimporten in der Höhe von 1,5 Rappen je Liter. Damit stehen jährlich rund 100 Mio. Franken für Projekte zur CO₂-Reduktion zur Verfügung.

2.2.2. *Eidgenössische Energiegesetzgebung*

Als weitere wichtige Säule der Klima- und Energiepolitik des Bundes wurde das eidgenössische Energiegesetz (SR 730.0; abgekürzt eidg. EnG) erlassen. Es baut in wesentlichen Teilen auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Freiwilligkeit auf, insbesondere auf freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft (Energieagentur der Wirtschaft, EnAW) mit dem Bundesamt für Energie (BFE), der Deklaration des Energieverbrauchs von Fahrzeugen und Geräten (EnergieEtikette) sowie der Kennzeichnung der Elektrizität. Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Der Gebäudebereich liegt vor allem in der Verantwortung der Kantone.

2.2.3. *EnergieSchweiz*

Auf der Basis der CO₂- sowie der Energiegesetzgebung wurde im Jahr 2000 das Aktionsprogramm EnergieSchweiz beschlossen. Das Programm umfasst die Jahre 2001 bis 2010 und hat zum Ziel:

- den Verfassungs- und Gesetzesauftrag zur Förderung der rationellen Energieverwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien zu erfüllen;
- die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz mit konkreten Massnahmen zu unterstützen und damit eine nachhaltige Energieversorgung einzuleiten.

Die übergeordneten quantitativen Ziele von EnergieSchweiz für das Jahr 2010 stimmen mit den Zielen des CO₂-Gesetzes und mit den schweizerischen Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Klimakonvention überein. Es sind dies:

- *Klima*: Senkung der CO₂-Emissionen um 10 Prozent (gegenüber dem Stand des Jahres 1990) gemäss CO₂-Gesetzgebung;

³ Fr. 12.– je Tonne CO₂ (dies entspricht 3 Rp. je Liter Heizöl) ab dem Jahr 2008, Fr. 24.– ab dem Jahr 2009 (6 Rp. je Liter Heizöl) und Fr. 36.– ab dem Jahr 2010 (9 Rp. je Liter Heizöl).

- *Elektrizität*: Beschränkung des Mehrkonsums von Elektrizität auf höchstens 5 Prozent gegenüber dem Jahr 2000;
- *Erneuerbare Energien*: Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in der Stromproduktion um 0,5 Terawattstunden (TWh) und in der Wärmeproduktion um 3,0 TWh.

Die Stärke des Programms liegt in der engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und zahlreichen Partnern aus Wirtschaft, Umwelt- und Konsumentenorganisationen sowie öffentlichen und privatwirtschaftlichen Agenturen. Im Rahmen des Programms werden Globalbeiträge an Kantone mit eigenem Förderungsprogramm geleistet.

2.2.4. Weitere Entwicklung

Das im Zug des Erlasses des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes revidierte eidgenössische Energiegesetz (BBl 2007, 2335, 2350 ff.; im Folgenden rev. eidg. EnG) enthält auch ein Paket von Vorschriften zur Förderung erneuerbarer Energien – insbesondere der Wasserkraft – und zur Förderung von Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist die kostendeckende Einspeisevergütung. Mit ihr soll der Strom aus neuen Kraftwerken, die erneuerbare Energien⁴ nutzen, mit einer nach einer Referenzanlage bestimmten Vergütung entschädigt werden. Damit wird eine Erhöhung der Produktion aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um wenigstens 5'400 GWh (wovon 2'000 GWh Wasserkraft) angestrebt. Jährlich sollen für die neuen Förderungsmassnahmen des eidgenössischen Energiegesetzes rund 320 Mio. Franken zur Verfügung stehen, die über einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze von höchstens 0,6 Rp./kWh finanziert werden.

Im Weiteren enthält das revidierte eidgenössische Energiegesetz ein Effizienzziel für Haushalte (Stabilisierung des Endenergieverbrauchs bis zum Jahr 2030) sowie weitere wichtige Neuerungen, einschliesslich konkreter Vorgaben an die Marktteilnehmer, vorwiegend im Bereich der Stromversorgung:

- der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen regeln, insbesondere für den rationellen und sparsamen Umgang mit Elektrizität in Gebäuden und Unternehmen (Art. 7a);
- die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im Folgenden EVU) treffen Massnahmen zur Förderung des sparsamen und rationellen Elektrizitätsverbrauchs sowie zur Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien (Art. 7b Abs. 3);
- frühestens ab dem Jahr 2016 kann der Bund den EVU verpflichtende Vorgaben für die Lieferung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien machen (Art. 7b Abs. 4).

Nach Art. 9 Abs. 2 und 3 rev. eidg. EnG erlassen die Kantone zudem neue Vorschriften über:

- den höchstens zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs (Heizung und Warmwasser) in Gebäuden;
- Neuinstallation und Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen;
- Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern;
- verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Ende Juni 2007 hat der Bundesrat die Entwürfe für eine Stromversorgungsverordnung und eine Änderung der eidgenössischen Energieverordnung in die Vernehmlassung gegeben. Es ist geplant, den Vollzugsbeginn für das Gesetz und Teile des Verordnungsrechts auf 1. Januar 2008 festzulegen. Aus technischen Gründen können die Bestimmungen über die kostendeckende Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien jedoch erst am 1. Oktober 2008 in Kraft treten.

⁴ Neben der Wasserkraft bis 10 MW sind dies Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse/Biogas und Abfälle aus Biomasse (Kehrichtverbrennungsanlagen).

Auf der Grundlage der Energieperspektiven 2035 des Bundesamtes für Energie hat der Bundesrat im Februar 2007 eine Strategie verabschiedet, die auf vier Säulen basiert und die bis Ende des Jahres 2007 in Aktionsplänen konkretisiert werden sollen:

- Steigerung der Energieeffizienz;
- Förderung der erneuerbaren Energien;
- gezielter Aus- und Neubau von Grosskraftwerken (einschliesslich Verfahrensfragen);
- Intensivierung der Energieaussenpolitik, insbesondere in der Zusammenarbeit mit der EU.

Neben konkreten Massnahmen, die haushaltneutral und international abgestimmt sein müssen, sollen die Aktionspläne auch Vorschläge auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zur Umsetzung der Massnahmen aufzeigen. In Bezug auf den Aktionsplan «Erneuerbare Energien» stehen konkret folgende Themen im Vordergrund:

- Aufbau der kostendeckenden Einspeisevergütungen im Bereich «Strom»;
- weitere Fördermassnahmen im Bereich «Wärme»;
- Rahmenbedingungen (Raumplanung, Baubewilligungsverfahren, Standorte).

2.3. Interkantonale Aktivitäten

Nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101) sind vor allem die Kantone für Massnahmen im Bereich des Verbrauchs von Energie in Gebäuden zuständig. Die Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat deshalb als Partner des Programms EnergieSchweiz eine Strategie für den Gebäudebereich mit folgenden Schwerpunkten entwickelt⁵:

- energetisch gute Neubauten;
- Senkung des Energiebedarfs durch Gebäudemodernisierung;
- Deckung des Restenergiebedarfs durch Abwärme und erneuerbare Energien;
- Bewusstseinsbildung bei den Benutzerinnen und Benutzern.

Neben diesen Schwerpunktthemen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- weitere Harmonisierung der Vorschriften bzw. Weiterentwicklung der Mustervorschriften der Kantone im Gebäudebereich (MuKE);
- Vereinfachung der Vollzugspraxis, Weiterentwicklung der SIA-Normen 380/1 und 380/4;
- Weiterentwicklung des MINERGIE-Standards, insbesondere im Bereich der Altbau-sanierungen;
- Weiterführung und Optimierung der kantonalen Förderungsprogramme.

Mit Beschluss vom 23. März 2007 erteilte die EnDK der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) den Auftrag, bis zum Jahr 2008 den Katalog der kantonalen Mustervorschriften zu überarbeiten und insbesondere die energetischen Anforderungen für Neubauten und umfassende Sanierungen bestehender Gebäude zu verschärfen. In Zukunft soll ein Wert eingehalten werden müssen, der etwa demjenigen von MINERGIE-Bauten entspricht, allerdings ohne Pflicht zur Erstellung einer kontrollierten Wohnungslüftung. Weitere Revisions-schwerpunkte bilden die Förderung der erneuerbaren Energien sowie die Prüfung von Nutzen, Wirkung und Vollzugstauglichkeit eines gesamtschweizerisch harmonisierten Gebäude-Energieausweises.

2.4. Kantonales Energiegesetz

Der Regelungsschwerpunkt des kantonalen Energiegesetzes (sGS 741.1; abgekürzt EnG) liegt entsprechend der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im umbauten Raum (Wärmedämmung und Massnahmen bei haustechnischen Anlagen). Nach Art. 1 EnG bezweckt das

⁵ Energiepolitische Strategie der Kantone: Teilstrategie «Gebäude» für die zweite Hälfte von EnergieSchweiz (2006 bis 2011). Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) – Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK), verabschiedet an der gemeinsamen Frühjahrskonferenz der EnDK und EnFK am 29. April 2005 in Bern.

Energiegesetz die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik, u.a. durch die Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen, umweltschonenden und sicheren Energieversorgung sowie einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energieverwendung; die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern soll zudem vermindert werden. Erneuerbare Energie wird besonders gefördert.

Art. 5 EnG ist eines der Kernstücke des geltenden Energiegesetzes. Danach werden Neubauten so ausgerüstet, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden (MuKEN Modul 2). Mit dem Energiegesetz schuf der Kanton St.Gallen zudem die Grundlage für die Gewährung von Beiträgen im Rahmen eines Förderungsprogramms. Im Zug des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts wurde diese Grundlage aufgehoben.

2.5. Energiepolitische Aktivitäten im Kanton

Aus der grossen Zahl energie- und klimapolitischer Vorstösse der vergangenen drei Jahre (insgesamt rund drei Dutzend) sind im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien namentlich die folgenden laufenden Aufträge zu erwähnen.

In der Frühjahrssession 2005 stimmte der Kantonsrat der Umwandlung der Motion 42.04.33 «Energieinstitut Kanton St.Gallen» in ein Postulat (43.05.06) mit folgendem Wortlaut zu:

«Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen, welche Massnahmen sie zusätzlich zu den Förder- und Lenkungsmassnahmen des Bundes als sinnvoll erachtet und welchen Handlungsspielraum sie nach der Abschaffung der massgebenden Bestimmungen im Energiegesetz sieht, um die sparsame und rationelle Energienutzung, die Nutzung erneuerbarer Energie und die Beratung im Energiebereich im Kanton St.Gallen künftig zu fördern, welches Instrumentarium dafür nötig und geeignet ist und wie dies langfristig finanziert werden kann.»

Aufgrund der Debatte im Kantonsrat erteilte die Regierung dem Baudepartement mit Beschluss vom 6. Dezember 2005 (RRB 2005/719) folgenden Auftrag: «Ausgehend von einer umfassenden Auslegeordnung ist ein Energiekonzept für den Kanton St.Gallen zu entwickeln. Dieses soll als Teil der Gesamtstrategie der nachhaltigen Entwicklung im Kanton St.Gallen die Ziele der Konferenzen von Kyoto (1997) und Johannesburg (2002) aufnehmen und die Ziele der nationalen Energiepolitik auf kantonaler Ebene umsetzen und unterstützen.» Die Arbeiten an diesem Energiekonzept laufen zurzeit. Zusammen mit dem Leitbild, das insbesondere auch die langfristigen Ziele enthält, soll das Energiekonzept Ende des Jahres 2007 dem Kantonsrat vorgelegt werden.

Im September 2006 wurde die Motion 42.06.16 «Fördergelder ab 2007 für eine erfolgreiche Energiezukunft» mit folgendem Wortlaut vom Kantonsrat gutgeheissen:

- «Die Regierung wird beauftragt,
- aus den «nicht betriebsnotwendigen Mitteln» der SAK einen Anteil von 8 Mio. Franken für ein 4-Jahresprogramm zu Förderung von Energieeffizienz, erneuerbaren Energien usw. einzusetzen;
 - die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit die Beiträge so rasch wie möglich ausgerichtet werden können (Ziel: ab dem Jahr 2007);
 - die Fördermittel des Bundes wieder zu beantragen, die für diesen Zweck zur Verfügung stehen.»

In Erfüllung dieses Auftrags wurde dem Kantonsrat mit dem II. Nachtrag zum Energiegesetz (22.07.13) in einem ersten Schritt die im Jahr 2004 aufgehobene Bestimmung (Art. 16 Abs. 2 EnG) erneut zum Beschluss vorgelegt. In der ausserordentlichen Klimasession im Juni 2007 stimmte der Kantonsrat der Änderung in erster Lesung zu und erliess den Nachtrag Septembersession 2007. Sollte die Bestimmung geltendes Recht werden, ist die Rechtsgrundlage für ein künftiges Energieförderungsprogramm wieder gegeben, und die Regierung kann dem Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags für das Jahr 2008 die erforderlichen Anträge zur Finanzierung eines neuen Förderungsprogramms, einschliesslich Sonderkredit, zum Beschluss vorlegen.

Die Motion 42.06.06 «St.Gallen kann es, auch in der Klima-Politik: Mehr Wertschöpfung – weniger CO₂» fordert, die Handlungsfelder im Rahmen der Beantwortung des Postulates «Energieinstitut Kanton St.Gallen» auf Gebäudesanierungen, Holzenergie sowie Aus- und Weiterbildung im Bereich der Energie-Effizienz zu fokussieren. Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt (43.06.10) und mit folgendem Wortlaut gutgeheissen:

«Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Erarbeitung des Berichts zum Postulat «Energieinstitut Kanton St.Gallen» zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie im Kanton St.Gallen das Potenzial für Energieeinsparungen (Effizienzpotenzial) im Gebäudebereich, auch durch Nutzung der Holzenergie, ausgeschöpft sowie die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten an die Entwicklung im Bereich der Energieeffizienz angepasst und neu ausgerichtet werden können, und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen.»

Mit der Motion 42.07.06 «Förderung neuer erneuerbarer Energien: Bewilligungsgebühren abschaffen» wird die Regierung beauftragt, die Gebühren für die Bewilligung von Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energie (z.B. Wärmepumpen, Sonnenkollektoren) abzuschaffen.

Ferner stimmte der Kantonsrat der Umwandlung der Motion 42.07.08 «Günstige Rahmenbedingungen für Energiesparmassnahmen im Gebäudebereich» in ein Postulat (43.07.26) mit folgendem Wortlaut zu:

«Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Erarbeitung des Berichts zum Postulat «Energieinstitut Kanton St.Gallen» zu prüfen und allenfalls Antrag zu stellen, ob und gegebenenfalls inwieweit in der kantonalen Gesetzgebung zusätzliche Anreize und Erleichterungen für freiwillige Massnahmen zur nachhaltigen Reduktion des Energieverbrauchs im Gebäudebereich geschaffen werden können.»

Und schliesslich wurde das Postulat 43.07.02 «Minergie-Standard für Neubauten – wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz» mit folgendem Wortlaut gutgeheissen:

«Wir fordern die Regierung auf, Bericht zu erstatten über Wege und Möglichkeiten, um die Einhaltung eines verbesserten Wärmeschutzes (Minergie) für Neubauten möglichst rasch weiter zu verbreitern und allenfalls verpflichtend einzuführen, ohne dass unnötiger Administrativ-Aufwand generiert wird. Insbesondere sollen die Auswirkungen eines möglichen Anreiz-Systems oder aber einer verpflichtenden Einführung aufgezeigt werden.»

3. Schwerpunkte einer künftigen kantonalen Energiepolitik

Aus Vergleichsberechnungen, die sich auf statistische Angaben zur Struktur der kantonalen Wirtschaft, der Wohnbevölkerung und der Fahrleistung des Verkehrs stützen, geht hervor, dass die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton St.Gallen im Wesentlichen demjenigen der Schweiz folgt. Die kantonalen Anteile an den verschiedenen Energieträgern entsprechen

weitgehend dem Anteil der Wohnbevölkerung. Eine Ausnahme bildet der Treibstoff, der rund 15 Prozent über dem schweizerischen Mittel liegt. Bezogen auf den Pro-Kopf-Konsum verbraucht jede Einwohnerin und jeder Einwohner im Kanton St.Gallen im Durchschnitt jährlich eine Energiemenge, die in 3'200 Litern Öl enthalten ist. Damit diese Endenergie zur Verfügung steht, ist eine Bruttoleistung von durchschnittlich 5'000 Watt je Person nötig. Mit dieser Energiemenge gehört der Kanton St.Gallen im internationalen Vergleich zu den Grossverbrauchern. Die st.gallische Wohnbevölkerung verursacht durch ihre Energienutzung heute Klimagasemissionen, die mit den Erfordernissen eines angemessenen Klimaschutzes nicht verträglich sind.

Eine Reduktion des Öl- und Gasverbrauchs kann durch Effizienzsteigerungen und durch die Substitution mit erneuerbaren Energien erreicht werden. Für eine künftige kantonale Energiepolitik lässt sich die Regierung deshalb von folgenden Grundsätzen leiten:

- Der Kanton St.Gallen setzt sich im Rahmen seiner Energiepolitik aktiv für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.
- Entscheidende Elemente sind eine Steigerung der Energieeffizienz und der vermehrte Einsatz von erneuerbaren Energieträgern, die insgesamt zu einem stark verringerten Energieverbrauch und CO₂-Ausstoss führen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen bilden die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich sowie die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energieträgern die Hauptziele der künftigen Energiepolitik.

Viele Rahmenbedingungen sind für die Umsetzung der Energiepolitik im Kanton St.Gallen nicht beeinflussbar. Dennoch besteht Handlungsspielraum. Innerhalb dieses Spielraums setzt die Regierung in ihrer Energiepolitik – abgestimmt mit der Politik des Bundes – folgende thematische Schwerpunkte.

Gebäudebereich

Aus Energie- und Umweltsicht stellt der Gebäudesektor mit etwa 45 Prozent des Endenergieverbrauchs einen Schlüsselbereich dar. Die bisherigen Effizienzbemühungen sowohl bei Neubauten als auch bei der Gebäudeerneuerung genügen nicht, um die langfristig gewünschte Wirkung zu erzielen. Bei Neubauten gilt es im Rahmen der Revision der Mustervorschriften für die Kantone im Energiebereich (MuKE) den technisch machbaren und kostenneutralen Minergie-Standard ohne kontrollierte Lüftung als verbindliche Vorschrift festzulegen. Solche Bauten weisen einen vergleichsweise kleinen Bedarf an Komfortwärme auf. Verbesserungspotenzial bietet hier die verstärkte Nutzung von erneuerbarer Energie für die Warmwasserbereitstellung, etwa mit Solarkollektoren. Das grösste Potenzial zur Senkung des Energiebedarfs im Gebäudebereich liegt in der energetischen Sanierung bestehender Bauten. Ausgeschöpft wird das Potenzial durch eine optimal gedämmte Gebäudehülle, höchstmögliche Deckung des verbleibenden Energiebedarfs durch Nutzung der Abwärme und erneuerbarer Energien sowie energetisch effizientem Verhalten der Bewohner.

Strom und Treibstoffe

Die Gesellschaft wird auch in Zukunft Treibstoffe und Strom nachfragen. Die vorhandenen Energieträger werden deshalb so eingesetzt, dass die Nachfrage nach Treibstoff und Strom möglichst mit erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden kann und ihr Arbeitsvermögen optimal genutzt wird. Die meisten einheimischen und erneuerbaren Energieträger können in Wärme und Strom umgewandelt werden. Es besteht aber nur ein begrenztes Angebot für die Produktion von Treibstoffen: Holz und Abfall-Biomasse. Der Wärmebedarf wird möglichst mit praktisch unerschöpflicher Solarenergie, Umgebungswärme oder anderweitig nicht nutzbarer Abwärme gedeckt.

Information und Beratung

Im Kanton St.Gallen werden Privatpersonen und Unternehmen sachlich und umfassend über die Möglichkeiten der rationellen Energienutzung und die Produktion von erneuerbaren Energieträgern informiert. Der Kanton bietet Bauwilligen eine niederschwellige, objektorientierte Beratung bei Bau oder Sanierung von Gebäuden.

Die Regierung will für gute und verlässliche Rahmenbedingungen sorgen.

4. Beurteilung der Initiative

4.1. Inhalt der Initiative

Nach dem Initiativbegehren hat der Kanton St.Gallen für die Verdoppelung der Produktion von erneuerbaren Energien aus Holz/Biomasse, Sonne, Wind und Geothermie bis im Jahr 2020 zu sorgen. Damit legt die Initiative ein konkretes Mengenziel für die Energieproduktion fest.

Die in der Initiative aufgeführten Energieträger werden im Allgemeinen unter der Bezeichnung «neue erneuerbare Energien» zusammengefasst. Nicht zu den neuen erneuerbaren Energien zu zählen sind insbesondere die klassische erneuerbare Energie Wasserkraft und die in Infrastrukturanlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen usw.) gewonnene Energie.

Angeknüpft wird in der Initiative an der Produktion erneuerbarer Energie. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten wird auf den Endenergieverbrauch abgestellt. Dabei treten bei Energieträgern, die über die Kantonsgrenzen gehandelt werden können, wie Holz, Strom oder Gas, Abweichungen auf. Diese können jedoch in Kauf genommen werden.

Massgebend ist nach dem Wortlaut der Initiative zu Recht nicht der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieproduktion bzw. am Gesamtenergieverbrauch, sondern vielmehr die tatsächliche Energiemenge.

4.2. Umsetzbarkeit der Initiative

Die Untersuchungen im Rahmen des Energiekonzeptes Kanton St.Gallen haben gezeigt, dass die vorhandenen Potenziale im Kanton St.Gallen ausreichen und die technischen Voraussetzungen gegeben sind, um den Endverbrauch an erneuerbaren Energien entsprechend dem in der Initiative vorgegebenen Ziel bis zum Jahr 2020 von rund 600 (im Jahr 2005) auf rund 1200 Gigawattstunden zu verdoppeln.

Die vermehrte Nutzung von einheimischen erneuerbaren Energien verringert die Abhängigkeit vom Ausland und erhöht damit die Versorgungssicherheit. Sie erfordert aber, dass der Kanton – wenigstens in der Anfangsphase – mit verbindlichen Anforderungen und Anreizen, insbesondere Förderungsmassnahmen, gezielt Einfluss nimmt. In diesem Zusammenhang wird das neu zu schaffende Förderungsprogramm Energie mit den Schwerpunkten Sonnenenergie, Wärmenetze und Biogas einen wichtigen Beitrag leisten. Weitere Massnahmen sollen im Energiekonzept Kanton St.Gallen (Bericht zum Postulat 43.05.06) dargelegt werden. Dieses wird bis Ende des Jahres 2007 vorliegen.

Mit Blick auf eine erfolgreiche Umsetzung und einen optimalen Mitteleinsatz soll das Energiekonzept auch eine regelmässige Erfolgskontrolle vorsehen. Sollte diese ergeben, dass die Entwicklung der Produktionskapazitäten durch die Akteure des Marktes im Jahr 2012 ungenügend ist, will die Regierung die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke (SAK) in Ausübung ihrer Aktionärsrechte bzw. auf dem Weg von Leistungsaufträgen gemäss Stromversorgungsgesetz verpflichten, die Produktion von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energieträgern deutlich zu erhöhen, beispielsweise durch:

- Investitionen in ein weiteres Holzheizkraftwerk mit einer Strom- bzw. Wärmeproduktion von jährlich je etwa 20 GWh, d.h. insgesamt knapp 7 Prozent des Zubauziels;
- den Ausbau der Energie-Contracting-Angebote, beispielsweise im Bereich der Wärmegewinnung aus Abwässern;
- Investitionen in industriell-gewerbliche Biogasproduktionsanlagen mit Produktionskapazitäten von jährlich je rund 2 GWh Strom und Wärme, d.h. insgesamt knapp 1 Prozent des Zubauziels.

Neben der Erhöhung der Produktionskapazitäten sollen diese Investitionen im Sinn der Vorbildfunktion auch andere Akteure des Markts zu einem verstärkten Engagement im Bereich der erneuerbaren Energieträger anregen.

Abklärungen im Rahmen des Energiekonzeptes Kanton St.Gallen zeigen zudem, dass die darin vorgeschlagenen Massnahmen die heute bekannten Potenziale für Holz und Biomasse weitgehend ausschöpfen werden. Es ist deshalb wichtig, dass die Reichweite der neuen erneuerbaren Energien durch Effizienzmassnahmen vom Produzenten bis hin zum Anwender und in allen Anwendungsbereichen konsequent erhöht wird. Erneuerbare Energien entfalten ihre volle Wirkung erst mit effizienten Anwendungen. Das Energiekonzept enthält auch dazu konkrete Massnahmen.

Insgesamt ergibt sich, dass die von der Initiative vorgegebenen Ziele erreichbar sind. Sie entsprechen der von der Regierung angestrebten Energiepolitik und können daher gutgeheissen werden. Die Umsetzung kann grundsätzlich im Rahmen des kantonalen Energiekonzeptes erfolgen.

4.3. Rechtliche Umsetzung der Initiative

Die Initiative ist als Einheitsinitiative ausgestaltet und enthält eine energiepolitische Zielvorgabe. Obwohl mit ihr ein Rechtsetzungsauftrag verbunden ist, gibt sie weder die konkreten Massnahmen und Instrumente vor, mit denen das Ziel zu erreichen ist, noch legt sie fest, auf welcher Stufe die für die Umsetzung erforderliche Regelung zu erfolgen hat. Der Kantonsrat verfügt daher in der Wahl der gesetzgeberischen Mittel über einen erheblichen Spielraum.

Aufgrund der Zielorientierung der Initiative liegt es nahe, ihren Inhalt zunächst als Zielnorm in die kantonale Rechtsordnung aufzunehmen. Noch nicht beantwortet ist damit jedoch die Frage, ob die Regelung auf der Stufe der Verfassung oder auf jener des formellen Gesetzes erfolgen soll.

Die Kantonsverfassung bildet die rechtliche Grundordnung des kantonalen Staatswesens und ist als solche grundsätzlich auf Dauer angelegt. Zum Sachbereich Energie enthält sie eine einzige Bestimmung, die sich im Abschnitt «Staatsziele» findet. Nach Art. 21 Bst. a KV setzt sich der Staat zum Ziel, dass die Versorgung mit Wasser und Energie gesichert ist und der Verbrauch sparsam erfolgt. Die Regelung ist somit sehr allgemein gehalten. Im Gegensatz dazu weist die Initiative einen zeitlich beschränkten und sachlich eng gefassten Regelungsgehalt auf. Aus diesen Gründen wäre die Aufnahme der Zielbestimmung in die Kantonsverfassung nach Auffassung der Regierung nicht sachgerecht.

Wichtige Grundsätze der kantonalen Energiepolitik sind im Energiegesetz geregelt. Sie finden sich insbesondere im Zweckartikel (Art. 1), der in Abs. 2 die Förderung erneuerbarer Energie besonders hervorhebt. Es liegt daher nahe, diese Bestimmung um das im Initiativtext festgelegte Ziel im Sinn einer Konkretisierung zu ergänzen.

Der Erlass einer Zielnorm reicht indessen zur Erreichung des in der Initiative festgelegten Ziels allein nicht aus. Zur konkreten Umsetzung des Volksbegehrens bedarf es vielmehr einer Reihe weiterer Regelungen. Diese finden sich teilweise bereits im geltenden Recht. Welcher zusätz-

liche Regelungsbedarf im Einzelnen besteht, wird im Rahmen des Energiekonzeptes Kanton St.Gallen untersucht. Fest steht jedoch, dass nur ein Massnahmen- und Instrumentenmix zum Ziel führen kann, der sowohl finanzielle Anreize als auch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen sowie verbindliche Anforderungen umfasst.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, zur Einheitsinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» gemäss unserem Beschlussentwurf Stellung zu nehmen.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»

Entwurf der Regierung vom 2. Oktober 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Oktober 2007 zur Initiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»⁶ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 53bis des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁷

als Beschluss:

1. Dem Begehren der Initiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» wird zugestimmt.⁸
2. Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen dem Initiativbegehren entsprechenden Erlassentwurf zu unterbreiten.⁹

⁶ ABI ...

⁷ sGS 125.1.

⁸ Art. 44 Abs. 1 RIG.

⁹ Art. 53bis Abs. 1 RIG.